

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz zur Aufhebung des Straßenausbaubeuragsgesetzes**

---

Der Senat von Berlin  
- StadtUm GR A 3 -  
Tel.:(9139) 4125

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**V o r b l a t t**

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Aufhebung des Straßenausbaubeitragsgesetzes

A. Problem

In den vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik (Drs.-Nr. 17/0077) wurde angekündigt, dass das Straßenausbaubeitragsgesetz abgeschafft werden soll. Die bisher vereinbarten Straßenausbaubeiträge sollen zurückgezahlt werden.

B. Lösung

Das Straßenausbaubeitragsgesetz kann nur durch ein Aufhebungsgesetz abgeschafft werden. Die Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge bedarf ebenso einer Rechtsgrundlage im Gesetz.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufhebungsgesetzes entfallen. Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer einer ausgebauten Straße werden entlastet, sie brauchen zukünftig keine Straßenausbaubeiträge mehr zu bezahlen. Soweit in der Vergangenheit durch die beitragspflichtigen Anlieger Straßenausbaubeiträge bezahlt worden sind, sollen diese auf Antrag zurückgezahlt werden.

F. Gesamtkosten

Die vereinnahmten Straßenausbaubeiträge in Höhe von ca. 624.000 Euro sind zurückzuzahlen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Senat von Berlin  
- StadtUm GR A 3 -  
Tel.: (9139) 4125

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**V o r l a g e**  
- zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Aufhebung des Straßenausbaubeitragsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Aufhebung des Straßenausbaubeitragsgesetzes**

Vom .....

**Artikel I**

Das Straßenausbaubeitragsgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. S. 265), das durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, wird aufgehoben. Die vereinnahmten Straßenausbaubeiträge werden auf Antrag zurückgezahlt.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**A. Begründung**

**a) Allgemeines**

In den Richtlinien der Regierungspolitik, die durch das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner Sitzung vom 12.1.2012 gebilligt worden sind, ist bestimmt: „Das Straßenausbaubeitragsgesetz wird abgeschafft“ (vgl. Drucksache 17/0077, Seite 18). Ziel der Abschaffung des Straßenausbaubeitragsgesetzes ist, die Grundstückseigentümer der ausgebauten Straßen in Berlin von der Zahlung der Straßenausbaubeiträge zu entlasten. Die seit dem Inkrafttreten des Straßenausbaubeitragsgesetzes am 25.3.2006 von den beitragspflichtigen Anliegern einer ausgebauten Straße gezahlten Straßenausbaubeiträge in Höhe von rd. 624.000 Euro sollen zurückgezahlt werden. Ohne eine solche Rückzahlung würden von der beabsichtigte Entlastung der Grundstückseigentümer allein diejenigen ausgenommen, die - zufällig - in den Jahren der ersten Beitragserhebungen 2008 bis 2011 zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen worden sind. Diese nachteilige Sonderstellung

weniger Grundstückseigentümer wird nur bei einer vollständigen Rückzahlung aller bisher vereinnahmten Straßenausbaubeiträge beseitigt.

### **b) Einzelbegründung**

Durch Artikel I Satz 1 wird das Straßenausbaubeitragsgesetz ab dem Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes abgeschafft. Die Pflicht der Bezirksämter zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entfällt.

Durch Artikel I Satz 2 ordnet der Gesetzgeber an, dass die bisher vereinnahmten Straßenausbaubeiträge (rd. 624.000 Euro) an diejenigen zurückgezahlt werden, die aufgrund eines Straßenausbaubeitragsbescheides Straßenausbaubeiträge bezahlt haben. Ein Antrag auf Rückzahlung ist erforderlich, um die Abgabenbehörden in den Tiefbauämtern der Bezirksämter in die Lage zu versetzen, den Rückzahlungsanspruch im Einzelfall zu prüfen und eine Auszahlungsanordnung, die den Empfänger und sein Bankkonto genau bezeichnet, erstellen zu können.

Ausweislich der Produkt-Vergleichsberichte der Senatsverwaltung für Finanzen - KLR/Produkt Nr. 79521/Straßenausbaubeitrag wurden bisher folgende Straßenausbaubeiträge vereinnahmt:

<b>Jahr</b>	<b>Bezirke</b>	<b>Straßenausbaubeiträge Euro</b>
2008	Reinickendorf	9.639
2009	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Steglitz-Zehlendorf, Lichtenberg, Reinickendorf	88.675
2010	Lichtenberg, Reinickendorf	62.285
2011 (bis einschl. November)	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Reinickendorf	463.048
zusammen		623.647

### **c.) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister**

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 19. April 2012 wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage unter der Voraussetzung zu, dass den Bezirken die im Rahmen der Rückabwicklung des Gesetzes zu erstattenden Beträge durch eine Basiskorrektur ausgeglichen werden und eine einvernehmliche Regelung für den Umgang mit den entgangenen Einnahmen durch die Senatsverwaltung für Finanzen geschaffen wird.“

Durch das Aufhebungsgesetz wird dauerhaft festgeschrieben, dass das in diesem Zusammenhang seinerzeit geänderte Erschließungsbeitragsgesetz in dieser Form zu dauerhaften Mindereinnahmen führt.“

Hierzu wird seitens des Senats wie folgt Stellung genommen:

Der Senat sagt den Bezirken zu, dass die an die Beitragspflichtigen zu erstattenden Straßenausbaubeiträge im Rahmen der Basiskorrektur geltend gemacht werden können. Die in den Bezirkshaushaltsplänen 2012 und 2013 vorgesehenen Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen für bereits abgeschlossene, aber noch nicht abgerechnete

Maßnahmen werden auf Einzelantrag geprüft.

**B. Rechtsgrundlage**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Die Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen entfällt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufhebungsgesetzes. Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer einer ausgebauten Straße werden entlastet, sie brauchen zukünftig keine Straßenausbaubeiträge mehr zu bezahlen. Soweit in der Vergangenheit durch die beitragspflichtigen Anlieger Straßenausbaubeiträge bezahlt worden sind, werden diese auf Antrag zurückgezahlt.

**D. Gesamtkosten**

Die vereinnahmten Straßenausbaubeiträge in Höhe von rd. 624.000 Euro sind zurückzuzahlen.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Auf die Einnahmen des Landes Berlin aus der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird zukünftig verzichtet. Die bereits vereinnahmten Straßenausbaubeiträge in Höhe von rd. 624.000 Euro sind zurückzuzahlen.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine.

Berlin, den 24. April 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W owe r e i t

.....  
Regierender Bürgermeister

Michael M ü l l e r

.....  
Senator für Stadtentwicklung  
und Umwelt